

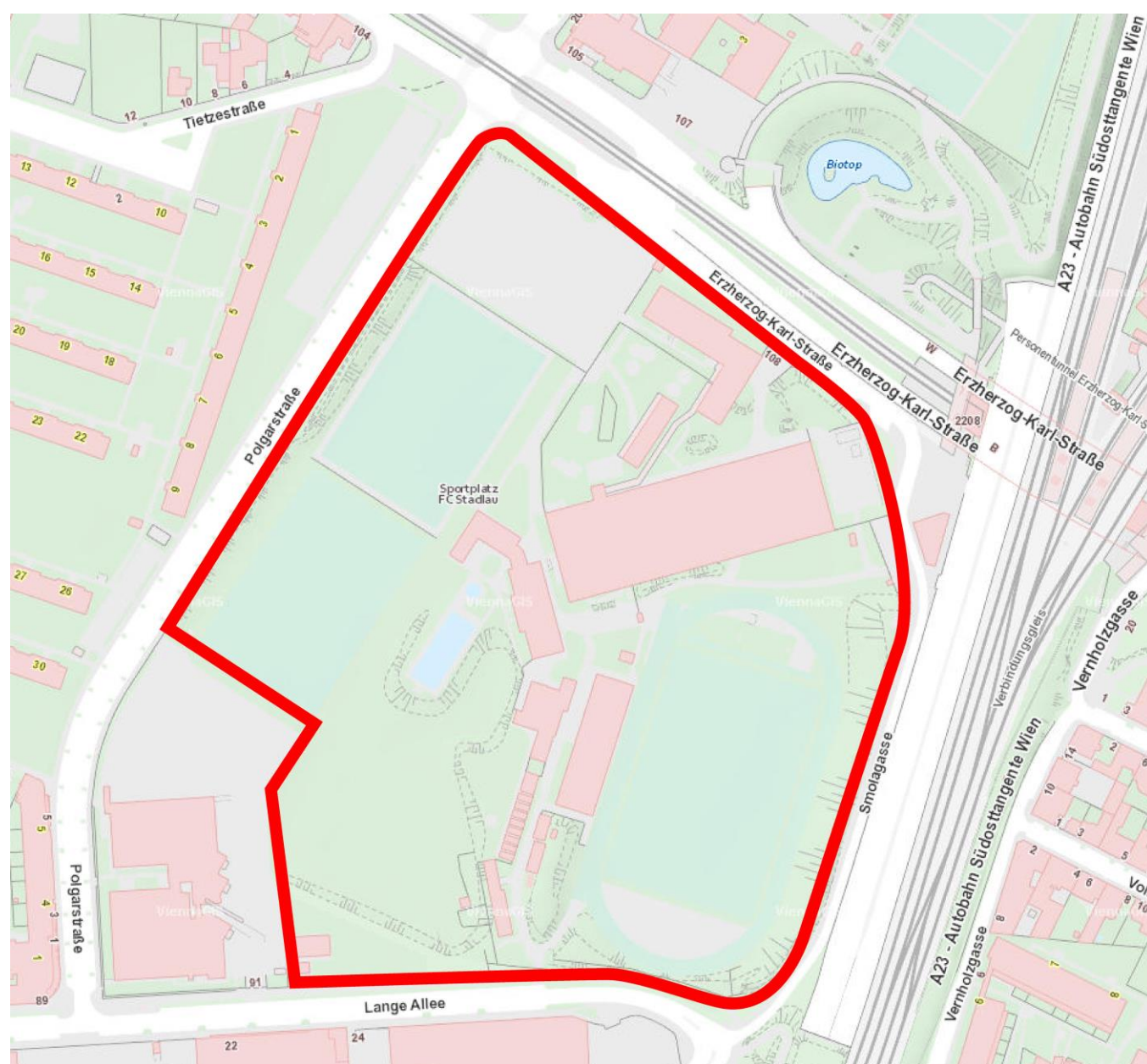
HAUS- UND PLATZORDNUNG

DURCH BETRETEN DES IM FOLGENDEN NÄHER BEZEICHNETEN GELÄNDES UNTERWIRFT SICH DER BESUCHER NACHSTEHENDER HAUS- UND PLATZORDNUNG (ABRUFBAR IM INTERNET UNTER WWW.URLEIWAND-2018.WIEN) DES GRUNDEIGENTÜMERS, GRUNDVERWALTERS SOWIE DES VERANSTALTERS DES „22. BUNDESFEUERWEHRJUGENDLEISTUNGSBEWERB 2018“ (NACHFOLGEND ALS „BFJLB“ BEZEICHNET).

GELTUNGSBEREICH (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet):
Areal des FC Stadlau sowie Sport & Fun Halle Donaustadt der Stadt Wien
22., Erzherrzog-Karl-Straße 108

GELTUNGSDAUER: 24. und 25. August 2018,
jeweils 09:00 bis 21:00 Uhr

DIE BEZEICHNUNG „BESUCHER“ BEZIEHT SICH AUF PERSONEN BEIDER GESCHLECHTER.



ZUTRIITSKONTROLLEN

KONTROLLEN DURCH DEN ORDNERDIENST

Jede Person, die das Gelände im Geltungsbereich dieser Haus- und Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Ordnerdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Ordnerdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Die eingesetzten Ordner sind berechtigt, Personen darauf hin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Der Ordnerdienst ist berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nur in Begleitung einer Begleitperson gem. Wr. Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung gestattet.

Bei einem Verstoß gegen diese Haus- und Platzordnung ist der Ordnerdienst zur Identitätsfeststellung bei den beteiligten Personen berechtigt.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfall, verdächtige Gegenstände oder Personen, Raufhandel, etc.) müssen umgehend der Ordnerdienst oder die Einsatzkräfte der Einsatzorganisationen informiert werden.

- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN
- ALARMIEREN
 - Nächster Mitarbeiter des Ordnerdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde vom Veranstalter und vom Grundstückseigentümer erlassen.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei aufziehen eines Unwetters die diesbezüglichen Hinweise (Anweisungen durch den Ordnerdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) des Veranstalters unbedingt zu beachten sind. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, der Einsatzkräfte der Einsatzorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Überfüllung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes drohen, kann es zu teilweisen Sperrungen und Zutrittsbeschränkungen kommen.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Verboten sind die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie Gegenstände und Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche der Werbung dienende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände und Materialien.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem zuständigen Verantwortlichen des Ordnerdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Haus- und Platzordnung mit sich führen wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Ordnerdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, ist verboten. Hunde müssen Leine und Beißkorb tragen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führungsschirr tragen.

EINGESCHRÄNKT ERLAUBTE GEGENSTÄNDE

Die Verwendung von ungebührlich lärm erregenden Gegenständen, die ein Gesundheitsrisiko für andere Besucher darstellen ist nur in einem bestimmten, durch den Ordnerdienst zugewiesenen Bereich, erlaubt. Als ungebührlich lärm erregend definiert der Veranstalter Gegenstände, die jedenfalls lärm im Ausmaß von zumindest 80 Dezibel (dB) erzeugen können. Bei Zuwiderhandeln können durch den Ordnerdienst oder den Veranstalter die Gegenstände ersatzlos eingezogen werden sowie die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung (WAGENKARTE) des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h zu erfolgen.

BELEUCHTUNG

Das Gelände wird grundsätzlich nur in den Nachtstunden aus dem öffentlichen Netz beleuchtet.

REINIGUNG

Die Reinigung des Geländes erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITS- UND ORDNERPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnerpersonals, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Ordnerdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Personen, die sich dieser genehmigten und angesprochenen Haus- und Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich nicht auf dem Gelände aufhalten.

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE, JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters sowie des Ordnerdienstes einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

HAFTUNG

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Veranstaltungen kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, der Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Ordnerdienst oder den Einsatzkräften der Einsatzorganisationen anzuzeigen.

WERBETÄTIGKEIT

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten i.d.H.v. jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv. jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch den Veranstalter verfügen. Das Verbreiten von Selbstaufnahmen sowie von Dritten mit deren Einverständnis in Sozialen Netzwerken ist gestattet.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

**FEUERWEHRJUGEND UND KATASTROPHENHILFSDIENST WIEN
PRAGER STRASSE 20
1210 WIEN
ÖSTERREICH**

**TELEFON: +43 1 270 59 95
FAX: +43 1 250 34 57 - 401
E-MAIL: bfjlb@urleiwand-2018.wien**

ZVR-ZAHL: 487863191

